

Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

Initiator*innen: Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

Titel: Stadtparteitage neu denken

Antragstext

Anzahl Stadtparteitage

Wir werden mehr Raum für attraktive und zielgerichtete inhaltliche Debatten für alle Mitglieder schaffen. Die organisatorischen Pflichtaufgaben werden hierfür auf einen eintägigen Stadtparteitag ("Hauptversammlung") im Jahr konzentriert. Hier werden Vorstands- und Delegiertenwahlen stattfinden und das jährliche Arbeits- und Bildungsprogramm, also die inhaltlichen Schwerpunktthemen und die Leitlinien für das kommende Jahr diskutiert und beschlossen.

Die weiteren drei Versammlungen werden abendliche Debattenparteitage zu konkreten Themen sein. Hier planen wir mit Bildungsangeboten und Diskussionsformaten zusammen mit den betroffenen Arbeitskreisen und Ortsverbänden eine umfassendere inhaltliche Debatte und Beschlussfindung ermöglichen. Insgesamt bleibt die Anzahl der Parteitage bei mindestens vier pro Jahr bestehen.

Das Konzept der Debattenparteitage wird nach zwei Jahren Zeit evaluiert.

Delegiertenwahlen

Die Delegiertenwahlen werden einmal im Jahr für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung stattfinden. Jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München erhalten das Vorschlagsrecht für eine*n (OV- bzw. GJ-)Delegierte*n zu Landesdelegiertenkonferenzen. Die Quotierung erfolgt hierbei im Jahresturnus. Für Bezirksversammlungen erhält jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München das Vorschlagsrecht für zwei (OV- bzw. GJ-)Delegierte (quotiert).

In den meisten Jahren ist auch bisher nur eine Delegiertenwahl pro Jahr notwendig gewesen, da Bezirks-, Landes- und Bundesparteitage, sowie Kleiner Parteitag in Jahren ohne eine den Verband betreffende politische Wahl nur einmal jährlich stattfinden.

Es wird künftig mit halb so vielen Ersatzdelegierten wie Delegierten geplant, um stets genügend Delegierte entsenden zu können.

Vorbereitung der Antragsbearbeitung auf den Parteitag

Damit auf allen Parteitag eine gute und ausführliche inhaltliche Diskussion stattfinden kann, wird den Ortsverbänden und Arbeitskreisen die Möglichkeit gegeben, Anträge vorbereitend zu diskutieren sowie Änderungsanträge zu schreiben und einzureichen.

Weiter werden vor den betreffenden Versammlungen Antragssteller*innentreffen stattfinden, bei denen über (modifizierte) Übernahmen und die Wahl des Verfahrens für die Antragsbearbeitung auf dem Parteitag diskutiert werden kann.

Damit beide Punkte in ausreichender Weise stattfinden können, wird die Antragsfrist auf vier Wochen angehoben. Die Ladungsfrist für Stadtparteitage wird dementsprechend auf sechs Wochen angepasst. Die Möglichkeit zu Dringlichkeitsanträgen bleibt davon unberührt, wobei die hierfür erforderliche Anzahl an Antragsteller*innen von fünf auf zehn erhöht wird.

Anträge und Antragsranking

Durch unser starkes Wachstum ist auch die Zahl der an die Parteitage gestellten Anträge deutlich gestiegen. Da aus zeitlichen Gründen nicht alle Anträge auf dem Parteitag behandelt werden können, wird nun eine formal verankerte Antragszulassung und ein Antragsranking stattfinden. Hierbei soll vor Beginn der Behandlung der Anträge von der Versammlung bestimmt werden, welche Anträge inhaltlich debattiert und abgestimmt werden. Dafür wird ein Quorum von 25% benötigt. Anträge, die unter 25% der abgegebenen Stimmen erhalten, gelten als „Nicht zugelassen“. Anträge, die über 25% erhalten, aber von der Versammlung aus

zeitlichen Gründen nicht behandelt werden können, können an den Stadtvorstand verwiesen werden, wenn der*die Antragssteller*in damit einverstanden ist. Damit schaffen wir ein transparentes und basisdemokratisches Verfahren, wie wir mit der sehr hohen Anzahl an Anträgen umgehen. Anträge von Organen und Gebietsverbänden der Grünen München müssen dabei das Quorum nicht erfüllen.

Versammlungsleitung

Damit die Versammlungsleitung professionalisiert werden kann und eine gleichbleibend gute Moderation der Parteitage gewährleistet ist, wird das Präsidium in Zukunft einmal pro Jahr gewählt. Dieses wird in seiner Gesamtheit 12 Mitglieder umfassen und auf der Hauptversammlung gewählt. Dabei soll darauf geachtet werden die Vielfalt der Gesellschaft abzubilden.

Das Präsidium wird dabei – soweit benötigt – Moderationsschulungen erhalten und die viermal jährlich stattfindenden Parteitage moderieren. Die Mitglieder des Präsidiums werden auch für andere Moderationsaufgaben im Kreisverband (OV-übergreifende Arbeitsgruppen, AK-Sitzungen, OV-Treffen u.v.m.) zur Verfügung stehen. Eine erneute Abstimmung auf den jeweiligen Parteitagen ist somit nicht mehr nötig.

Zudem wird das Präsidium bereits vor der Versammlung den Kontakt zwischen Antrags- und Änderungsantragssteller*innen herstellen, sodass eine Einigung zum Verfahren getroffen werden kann. Vor Programmaufstellungen wird eine eigens dafür beschlossene Antragskommission eingesetzt.

Satzungsänderungen

Daher möge die Stadtversammlung beschließen, die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt wie folgt zu ändern:

§6, Abs. 1:

"Die Stadtversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich als Hauptversammlung im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Stadtvorstand. Regelungen, die die Stadtversammlung betreffen, gelten grundsätzlich für die Hauptversammlung, wenn nicht anderweitig geregelt."

82 Begründung:

83 Um mehr Raum für Inhalt und Debatte zu schaffen, müssen wir die Unterscheidung
84 zwischen Hauptversammlung und einer regulären Stadtversammlung stärker
85 herausarbeiten und klarer definieren, welche Versammlung für was zuständig ist.
86 Da wir den organisatorisch-parteistrukturell-rechtlichen Teil in die
87 Hauptversammlung ziehen werden, geben wir auf den regulären Parteitag mehr
88 Möglichkeit über inhaltliche Anträge zu sprechen.

89 **§6, Abs. 2:**

90 "Die Stadtversammlung beschließt insbesondere über politischen Leitlinien und
91 Rahmenziele der Grünen München. Sie beschließt Programme, Anträge, und
92 Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5 (Urabstimmungen)."

93 Begründung:

94 Die Stadtversammlungen werden sich insbesondere mit Programmen, Anträgen und
95 Resolutionen beschäftigen. Übergeordnete Beschlüsse oder Wahlen fallen der
96 jährlich stattfindenden Hauptversammlung zu.

97 **§6, Abs. 3:**

98 "Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Stadtvorstand. Die
99 Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie
100 beschließt über die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und den
101 Haushalt des Kreisverbandes sowie die Finanzordnung. Weiter beschließt sie über
102 das jährliche Arbeitsprogramm und die Schwerpunkte der Bildungsarbeit, die
103 Gründung und Weiterführung von Arbeitskreisen und die inhaltlichen
104 Schwerpunktthemen. Nachwahlen sind auf jeder Stadtversammlung möglich, sofern
105 dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde."

106 Begründung:

107 Die Hauptversammlung soll die Leitlinien für das kommende Jahr beschließen. Dazu
108 gehört sowohl der Haushalt als auch Änderungen an Satzung und Finanzordnungen.
109 Mit dem Beschluss des jährlich neu vorzulegenden Arbeitsprogramm mitsamt der
110 Schwerpunkte der Bildungsarbeit schaffen wir eine höhere Beteiligung bei dem was
111 zählt: Der inhaltlichen Arbeit unseres Stadtverbands.

112 **§6, Abs. 4:**

113 "Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens sechs Wochen vorher
114 unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens drei Prozent
115 der Mitglieder anwesend sind. Sie sind grundsätzlich öffentlich soweit die

Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

Stadtversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der Stadtversammlung digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung mittels digitaler Abstimmung ist dafür möglich."

Begründung:

Hier legen wir Fristen zusammen und definieren nochmal genau, was wir auch vergangenes Jahr gemacht haben: Stadtversammlungen digital abzuhalten. Das ist aber auch nicht ohne Hürden. Denn der von uns präferierte Modus ist natürlich die Präsenzveranstaltung. Weiter definieren wir hier die Öffentlichkeit der Versammlung, als auch die Absenkung des Anwesenheitsquorums für die Hauptversammlung. Hier gab es unterschiedliche Regelungen zu Stadtversammlung und Hauptversammlung. Diese Formalia sollen damit vereinheitlicht und übersichtlicher gestaltet werden.

§6, Abs. 5:

"Ordentliche Stadtversammlungen sind vom Stadtvorstand mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen. Davon ist eine die Hauptversammlung."

Begründung:

Die Streichung der Ladungsfrist ist notwendig aufgrund der Vereinheitlichung in Abs. 4. Anträge, Rechenschaftsberichte und Finanzberichte werden nicht mehr – und wurden auch in den vergangenen Jahren nicht – den OVen zugeschickt, da sie immer allen Mitgliedern im Vorhinein und kurz nach Antragseingang zugänglich gemacht wurden. Diese veraltete Regelung kann gestrichen werden.

Füge einen neuen §6, Abs. 7 (neu) hinzu:

"Die Stadtversammlung wählt für ein Jahr ein Präsidium, dem zwölf Mitglieder angehören, mindestens die Hälfte davon Frauen. Vertreter*innen der Grünen Jugend München sind zu berücksichtigen. Bei einer Neuwahl sollen mindestens vier Positionen neu besetzt werden. Das Präsidium wirkt bei der Vorbereitung der Stadtversammlungen mit."

Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

Begründung:

Hier fügen wir die Passage für das neue, von der Versammlung fest für ein Jahr gewählte Präsidium ein.

148 **§6, Abs. 7 (alt)/§6, Abs. 8 (neu):**

149 "(7) Die Hauptversammlung

150 • wählt den Stadtvorstand,

151 • wählt die Rechnungsprüfer*innen,

152 • wählt die Delegierten für die übergeordneten Parteigliederungen auf
153 Bezirks-, Landes- und Bundesebene unter Beachtung des
154 Minderheitenschutzes,

155 • beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des
156 Kreisverbandes München-Stadt,

157 • beschließt über die Einberufung von Kommissionen"

158 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

159 Begründung:

160 Paragraphen zu Delegiertenwahlen und Wahlen zu Kandidierenden zu ordentlichen
161 Wahlen kommen allesamt in die Wahlordnung. Die weiteren Regelungen für die
162 organisatorische Hauptversammlung für Wahlen entspricht dem Whitepaper-Vorschlag
163 und wird hier implementiert.

164 **§6, Abs. 8 (alt)/§7, Abs. 9 (neu):**

165 "Alle Mitglieder, die Organe des Kreisverbandes, die Mitgliederversammlung der
166 Grünen Jugend München und ihr Vorstand haben Antragsrecht. Jedes Mitglied hat
167 Rede- und Stimmrecht. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der
168 Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes
169 vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Genauer
170 regelt die Geschäftsordnung."

171 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

Begründung:

Hier wird das Antragsrecht genauer definiert. Durch die Aufnahme der Organe in das Antragsrecht braucht es keine weitere Definition an anderen Stellen.

§6, Abs. 9 (alt)/§7 Abs. 10 (neu):

"Anträge an die Stadtversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Stadtversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt: Sie können nur zu Beginn der Stadtversammlung von mindestens zehn Mitgliedern gemeinsam, den Organen des Kreisverbands oder der grünen Fraktion im Stadtrat gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Stadtversammlung für seine Behandlung ausspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung."

Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

Begründung:

Hier wird für die Vorbereitungszeit durch Mitglieder und AKe die Antragsfrist verlängert. Durch unser starkes Wachstum müssen auch die Hürden für Dringlichkeitsanträge etwas höher gesetzt werden. Dafür werden nunmehr 10 anstatt 5 Mitglieder benötigt. Dafür erhalten alle Organe des Kreisverbandes ebenso das Recht Dringlichkeitsanträge alleine zu stellen.

§6, Abs. 10 (alt)/§6, Abs. 11 (neu):

"Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der Stadtversammlung beim Stadtvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst."

Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

Begründung:

Die Satzungsänderungen werden nicht aktiv verschickt, sondern in das Antragsgrün geladen, wie auch in der Vergangenheit üblich. Das ist transparenter und schafft eine höhere Beteiligungsmöglichkeit.

§6, Abs. 11 (alt):

wird gestrichen

203 Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

204 Begründung:

205 Wird gestrichen, weil in Abs. 5 vereinheitlicht.

206 **Geschäftsordnungsänderungen**

207 Weiter möge die Stadtversammlung beschließen die Geschäftsordnung der
208 Stadtversammlung wie folgt zu verändern:

209 **§1, Abs. 1:**

210 "Das Präsidium besteht aus den in der Satzung des Kreisverband München-Stadt §6,
211 Abs. 7 gewählten Mitgliedern."

212 Begründung:

213 Hier wird auf das in der Satzung neu geregelte Präsidium verwiesen.

214 **§1, Abs. 3:**

215 "Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die jeweilige
216 Versammlung leitet."

217 Begründung:

218 Dadurch stellen wir sicher, dass es keiner erneuten Bestätigung des demokratisch
219 bereits gewählten Präsidiums bedarf. Das Präsidium kann unter sich ausmachen,
220 wer welche Versammlung moderiert.

221 **Es wird einen neuen §3, Abs. 3(neu) ein:**

222 "Anträge an die Stadtversammlung werden behandelt, wenn mindestens 25% der
223 anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung zustimmen oder sie von einem Organ der
224 Grünen München gestellt werden. Über die Reihenfolge der Behandlung findet ein
225 Antragsranking statt. Zugelassene, aber aus Zeitgründen nicht mehr behandelte
226 Anträge werden auf Wunsch des*der Antragsteller*innen an den Stadtvorstand
227 verwiesen."

228 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

229 Begründung:

Siehe oben im Antragstext unter "Anträge und Antragsranking".

§3, Abs. 3 (alt)/§3, Abs. 4 (neu):

"Änderungsanträge sind zwei Tage vor der Versammlung einzureichen. Modifizierte Übernahmen sind bis zu Beginn des behandelnden Tagesordnungspunktes möglich. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen, bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung."

Begründung:

Änderungsanträge können den Inhalt eines Antrages stark verändern. Es muss allen Mitgliedern ermöglicht werden, diese Änderungen zu sichten und zu verstehen. Das schaffen wir nur, wenn eine Antragsfrist früh genug ist. Auch wollen wir durch eine verstärkte Antragsvorbereitung durch Arbeitskreise und Ortsverbände ermöglichen, dass Einigungen gefunden werden können – denn über unsere Arbeitskreise und Ortsverbände ist die unmittelbarste Basisbeteiligung möglich. Auch werden wir durch Antragsverhandlungen im Vorhinein und Antragssteller*innentreffen bessere und klarere Debatten ermöglichen. Da die gesamte Antragsfrist – aber auch Ladungsfrist zu den Versammlungen – verlängert wird, sind zwei Tage im Vorhinein ein angemessener Zeitraum.

Einfügen eines neuen §3, Abs. 5:

"Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit. Dringlichkeitsanträge nehmen nicht am Antragsranking teil, sondern werden im zugehörigen Tagesordnungspunkt als erstes behandelt."

Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

Begründung:

Hier werden Dringlichkeitsanträge genauer geregelt. Durch die Bestätigung der Dringlichkeit durch die Versammlung, nehmen diese nicht am Antragsranking teil, sondern werden direkt zu Beginn des dafür vorgesehenen TOPs behandelt. Das wertet Dringlichkeitsanträge auf und es wird dadurch garantiert, dass diese Anträge behandelt werden.